



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0057-22-10
= RSS-E 42/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführerin	Eileen Klippl

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragsteller haben für ihre Melk- und Fütterungsanlage bei der Antragsgegnerin eine Maschinenbruchversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. In der Folge wurde der Melkstand entfernt und gegen einen gebraucht erworbenen Melkroboter ausgetauscht. Dieser wurde am 31.8.2020 schadhaft.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit der Begründung ab, der beschädigte Melkroboter sei nicht Gegenstand der Maschinenbruchversicherung. Als versichert gelte laut Polizza ein Melkstand inklusive Tank sowie die Fütterungsanlage.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag. Der Melkstand sei veraltet und bruchgefährdet gewesen. Der Antragsteller habe die Antragsgegnerin bereits vor dem Schadensfall vom Ersatz der veralteten Melkanlage durch einen Melkroboter informiert. Für den Antragsteller ist nicht nachzuvollziehen, warum die Ersatzmaschine nicht in die Versicherung eingeschlossen sein soll.

Die Geschäftsstelle teilte der Vertreterin der Antragsteller mit Schreiben vom 28.7.2022 mit, dass zur weiteren Behandlung des Schlichtungsantrags die Polizze, die Versicherungsbedingungen und die Vorkorrespondenz (Änderungsmeldung der Maschine sowie Schadenskorrespondenz) notwendig sei und ersuchte um Übermittlung dieser Unterlagen.

Daraufhin antwortete die Vertreterin der Antragsteller mit E-Mail vom 2.8.2022, dass sie mehrmals um die Versicherungsbedingungen bei der Versicherung nachgefragt habe, die Bedingungen aber nie erhalten habe. Sie legte nochmals einen undatierten Auszug aus einer Polizze vor, der bereits mit dem Schlichtungsantrag übermittelt worden war. Sie übermittelte ein nach der Deckungsablehnung von ihr verfasstes Schreiben vom 14.1.2021 an die Antragsgegnerin, in der sie der Antragsgegnerin den Austausch der Melkanlage mitteilte und um Übernahme der Schadensbehebungskosten ersuchte; und weiters ein Schreiben an ihre Rechtsvertretung, das sie den Antragstellern zur Kenntnis weiterleitete. In diesem Schreiben führte sie aus, dass die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 14.1.2021 informiert worden sei, dass der Melkstand wegen Veralterung abgetragen und durch einen Melkroboter ersetzt worden sei; mangels eines Widerrufs gelte dieses Informationsschreiben als angenommen, weshalb der Melkroboter ein fixer Bestandteil der bestehenden Versicherung sei.

Die vorgelegten Unterlagen reichen zu einer Beurteilung, ob der den alten Melkstand ersetzende Melkroboter versichert ist, nicht aus. Nach dem Auszug aus der Polizze, auf dem ein Datum fehlt, ist die „gesamte Melkanlage“ versichert. Ein Hinweis darauf, dass auch Austauschgeräte versichert sein sollen, fehlt. Es geht auch nicht hervor, welche Versicherungsbedingungen vereinbart wurden, sodass diese auch nicht aus dem Internet abgefragt werden können. Die Versicherungsbedingungen, die die Antragsteller bei Abschluss der Versicherung erhalten haben müssten und im Fall des Verlustes jedenfalls - wenn auch gegen Entgelt - von der Antragsgegnerin zu beschaffen gewesen wären, wurden nicht vorgelegt. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, ob mit der Antragsgegnerin vereinbart worden war, dass auch durch Austausch erneuerte Geräte vom Versicherungsschutz umfasst sein sollten. Ein Schreiben, aus dem sich ergibt, dass die Antragsgegnerin bereits vor dem Schadenseintritt vom Austausch der Melkmaschine informiert worden wäre, wurde ebenfalls nicht vorgelegt. Der übermittelte Schriftverkehr spricht jedenfalls gegen das diesbezügliche Vorbringen der Antragsteller.

Die Antragsteller haben die konkret angeforderten Unterlagen, soweit sie zur Unterstützung ihres Vorbringens erforderlich gewesen wären, nicht übermittelt. Der Schlichtungsantrag ist daher gemäß Punkt 4.6.2. a) der Satzung nicht weiter zu behandeln.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 27. Februar 2023